

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Medizin
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
vom 05.11.2008

in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
vom 02.11.2023
(veröffentlicht als Gesamtfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Freiwilligkeit der Teilnahme
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Ausbildung in Erster Hilfe
- § 9 Krankenpflagedienst
- § 10 Famulatur
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 12 a Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen
- § 13 Allgemeine Regelungen zur Prüfungen
- § 13 a Nachteilsausgleich

II. Gliederung des Studiums

- § 14 Studienablauf
- § 15 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt („Praktisches Jahr“)
- § 16 Studienplan und Stundenplan
- § 17 Unterrichtsformen
- § 18 Art der Lehrveranstaltungen
- § 19 Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen, Zugangsvoraussetzungen und Erfolgskontrolle
- § 20 Zugangsregelung zu Pflichtveranstaltungen
- § 21 Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 22 Dringend empfohlene Veranstaltungen
- § 23 Dokumentation der Studienleistungen

III. Prüfungen

- § 24 Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen
- § 25 Ärztliche Basisprüfung: Zulassung
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen
- § 28 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung
- § 29 Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)
- § 30 Multiple-Choice-Klausur
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung
- § 32 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung
- § 33 Zeugnis

- § 34 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Studienberatung
 - § 38 Evaluation
 - § 39 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien
 - § 40 Dissensregelung
 - § 41 Inkrafttreten, Veröffentlichung
-
- Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am Aachener Modellstudiengang Medizin
 - Anlage 2: Studienplan
 - Anlage 3: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt
 - Anlage 4: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung
 - Anlage 5: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung
 - Anlage 6: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind
 - Anlage 7: Qualifikationsprofile
 - Anlage 8: Liste der klinischen Ausbildungsstätten
 - Anlage 9: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr
 - Anlage 10: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO und Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
 - Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
 - Anlage 12: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang
-
- Anhang Ansprechpartner und Anschriften

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) das Studium der Medizin mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung. Der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden als staatliche Prüfungen vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt.
- (2) Die Medizinische Fakultät der RWTH ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen sowie für die Evaluation ein.

§ 2

Ziele des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat im Sinne der ÄAppO zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientinnen bzw. Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.
- (2) Gemäß § 41 ÄAppO nutzt die RWTH die Möglichkeit zur Umstrukturierung des Regelstudiengangs. Über die in Absatz 1 formulierten Ausbildungsziele hinaus werden die Studierenden im Modellstudiengang Medizin problemlösungsorientiert auf ihren angestrebten Beruf vorbereitet und zum „lebenslangen Lernen“ befähigt. Das Konzept des Modellstudiengangs beruht unter flexibler Nutzung neuer Lehr- und Lernformen auf dem parallelen Erwerb von medizinischem Wissen und wissenschaftlichen, kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen. Diese Ausbildungsinhalte werden in einem neuen inhaltlichen Zusammenhang für die Studierenden verständlich, zeitlich effektiv und dauerhaft verfügbar vermittelt.

- (3) Die durch die Umstrukturierung erwartete höhere zeitliche Effektivität der Vermittlung von Wissen, des Gewinns von Verständnis und der Aneignung von Fertigkeiten sollen den Studierenden mit zunehmendem Studienfortschritt Freiräume geben, die sie nutzen können, neben dem von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen zu fordern den medizinischen Wissen ein individuelles, Aachen-typisches Qualifikationsprofil zu erwerben. Zu diesem Zweck wird im Rahmen eines breiten Angebotes von Wahlpflichtveranstaltungen die Möglichkeit geboten,
- bestimmte medizinische Fächer vertieft zu studieren oder
 - in biomedizinischen Forschungsfächern wissenschaftliche Erfahrungen zu sammeln oder
 - Medizin-relevantes Wissen aus anderen Fakultäten der RWTH zu erwerben.
- (4) Durch die in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Umstrukturierung des Studiums sollen die Absolventen und Absolventinnen des Modellstudiengangs Medizin in verstärktem Maße
- a) in die Lage versetzt werden, fachübergreifend und organ- bzw. systemorientiert zu denken und zu handeln;
 - b) die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln erwerben;
 - c) auf Basis eines wissenschaftlich orientierten Studiums befähigt werden, sich nach Abschluss des Studiums selbständig fachlich weiterzubilden;
 - d) über das rein curriculare Wissen in der Medizin hinausgehende Kenntnisse in Nachbargebieten der Medizin erwerben wie beispielsweise in Bereichen der biomedizinischen Grundlagenforschung, im Bereich der Medizintechnik, im Bereich Public Health, im Bereich der Neuen Medien und Kommunikationswissenschaften oder im Bereich der Medizinethik;
 - e) die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen lernen;
 - f) sich zu einer sich selbst, den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Gemeinwohl verpflichteten Persönlichkeit entwickeln.
- (5) Durch die Prüfungen im Modellstudiengang Medizin soll festgestellt werden, ob sich die Studierenden entsprechend des Studienplans diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet haben, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt von ihnen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums bzw. für den Abschluss eines Abschnitts und den Beginn eines neuen Abschnitts erwartet werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben werden, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der Webseite der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) zu entnehmen. Anträge, die nach diesem Termin bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.

- (2) Deutsche Studierende: Die Einschreibung setzt voraus, dass Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzen. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studierendensekretariat.
- (3) Im Studiengang Humanmedizin können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richten sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Deutsch
2. Biologie
3. Physik
4. Chemie

Aus den unter den Nummern 2 bis 4 aufgeführten Fächern sind zwei Fächer auszuwählen, in denen jeweils eine Prüfung zu absolvieren ist.

- (4) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Einhaltung bestimmter Fristen einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) erhältlich.

§ 4 Freiwilligkeit der Teilnahme

Der Modellstudiengang findet jeweils auf den gesamten gemäß § 3 zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin Anwendung. Um die in § 41 Abs. 2 Nr. 6 ÄAppO geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme an diesem Modellstudiengang zu gewährleisten, wird im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (Stiftung für Hochschulzulassung) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der RWTH im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang führt. Nach der Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Formular nach Anlage 1 unterschrieben einreichen.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht wurden, erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät und auf der Basis der Äquivalenzlisten in Anlage 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksregierung - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf - gemäß § 12 ÄAppO.

§ 6

Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (siehe § 37).

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (2) Insgesamt beinhaltet das Studium mindestens 5.500 Stunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Laufe des Studiums nach eigener Wahl zunehmend Schwerpunkte setzen können.
- (3) Die ärztliche Ausbildung umfasst außerdem
 - eine Ausbildung in Erster Hilfe,
 - einen Krankenpflagedienst von drei Monaten und
 - eine Famulatur von vier Monaten.

§ 8

Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO erfolgt im Rahmen des Einführungsblocks (Anlage 2: Studienplan). Die Durchführungshinweise in den entsprechenden Merkblättern des Landesprüfungsamtes sind zu beachten.

§ 9 Krankenpflegedienst

Vor dem Studium der Medizin oder während des Studiums ist ein Krankenpflegedienst von 90 Tagen (§ 6 ÄAppO) zu absolvieren. Von diesem Krankenpflegedienst sind mindestens 60 Tage als Zulassungsvoraussetzung bis zum Zweiten Studienabschnitt nachzuweisen; die restlichen 30 Tage sind spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Ärztlichen Basisprüfung am Ende des Zweiten Studienabschnittes nachzuweisen. Der Krankenpflegedienst kann in Abschnitten abgeleistet werden. Ein Abschnitt darf 30 Kalendertage nicht unterschreiten. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist, dass diese Studienleistung erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurde. Die Durchführungshinweise in den entsprechenden Merkblättern des Landesprüfungsamtes sind zu beachten.

Insbesondere für den Krankenpflegedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 10 Famulatur

- (1) Die ärztliche Ausbildung umfasst eine Famulatur gemäß § 7 ÄAppO mit einer Gesamtlänge von vier Monaten, die in der vorlesungsfreien Zeit bis zur Anmeldung zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist. Die Durchführungshinweise in den entsprechenden Merkblättern des Landesprüfungsamtes sind zu beachten. Die vier Monate sind wie folgt aufzuteilen:
 1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
 2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,
 3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
 4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden, wobei immer die Kalendertage zählen. Muss ein Famulaturabschnitt unterbrochen werden, darf der zusammenhängend an einer Famulaturstätte zu leistende Mindestzeitraum 15 Kalendertage keinesfalls unterschreiten.
- (3) Die Praxisfamulatur darf höchstens einmal unterbrochen werden. Bei der Hausarztfamulatur müssen 30 Kalendertage zusammenhängend absolviert werden, diese darf nicht unterbrochen werden. Bei Ableistung der Krankenhausfamulatur ist auch eine zweimalige Unterbrechung zulässig, sofern die Wahlfamulatur ebenfalls als Krankenhausfamulatur absolviert wird, wobei auch dann einer der Abschnitte mindestens 30 Kalendertage ohne Unterbrechung betragen muss.
- (4) Die Famulatur kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss von vier theoretisch-klinischen Systemblöcken im Zweiten Studienabschnitt und nach vollständigem Ableisten des 90-tägigen Krankenpflegedienstes angetreten werden. Bei der Famulaturplanung ist zu berücksichtigen, dass für die Famulatur unter normalen Umständen die jeweilige

vorlesungsfreie Zeit zwischen viertem und zehntem Semester (insgesamt sechs Perioden) zur Verfügung steht. Von diesen ist aber die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des sechsten Semesters z. T. durch die Ärztliche Basisprüfung belegt. Das Wahlfreisemester (8. bzw. 9. Semester) gilt als individuelle vorlesungsfreie Zeit und darf für die Ableistung von Famulaturen genutzt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von an dem betreffenden Ausbildungsabschnitt beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäusern gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Medizin-Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr - über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität. Der Prüfungsausschuss verabschiedet die Ergebnisse und legt die Verteilung der Noten der Ärztlichen Basisprüfung offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In allen Angelegenheiten, die die Ärztliche Basisprüfung betreffen (z.B. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung), kann der Prüfungsausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss legitimiert werden müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüfenden der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. Abweichend davon bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfenden und Beisitzenden für die Ärztliche Basisprüfung. Er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Falls es zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellen. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen mit entsprechendem wissenschaftlichem Hochschulabschluss bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 12 a Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen

- (1) Zur Entwicklung und Qualitätssicherung der Ärztlichen Basisprüfung bildet die medizinische Fakultät eine Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen (AMP). Ihr obliegt die Überprüfung der inhaltlichen und formalen Gestaltung der von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern erstellten Prüfungsaufgaben für die Ärztliche Basisprüfung sowie die abschließende Bestimmung und Festlegung der Prüfungsaufgaben. Die AMP ist für die teststatistische Analyse der Prüfungsergebnisse und das Umsetzen der Gütekriterien zur Qualitätssicherung von Prüfungen an deutschen Medizinischen Fakultäten zuständig. Des Weiteren hat die AMP den Auftrag zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens im Studiengang Medizin.
- (2) Ihr gehören an:
1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender,
 2. vier Mitglieder, die jeweils ein vorklinisches oder klinisch-theoretisches Fach vertreten,
 3. zwei Mitglieder, die jeweils ein klinisches Fach vertreten.

Die Mitglieder der AMP wählen aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Nr. 2 und 3 die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die weiteren

Mitglieder der AMP wird mindestens jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder nach Nr. 1 – 3 sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter stammen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gemäß § 41 HG, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 41 HG sowie der Privatdozentinnen und Privatdozenten. Sie werden durch den Prüfungsausschuss für drei Jahre bestellt. Mit der Berufung ist die Bestellung zu Prüfenden im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 für die Ärztliche Basisprüfung verbunden. Personen können wiederholt zu Mitgliedern der AMP sowie zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestellt werden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist nicht Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

- (3) Die Prüfungskoordinatoren und –koordinatorinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der AMP teil.
- (4) Die Entscheidung über die endgültige Festlegung der Prüfungsaufgaben wird von der AMP in einer abschließenden Sitzung getroffen.

§ 13

Allgemeine Regelungen zu Prüfungen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Beim Ablegen des Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sind ausschließlich die Richtlinien des Landesprüfungsamtes zu beachten.
- (3) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für die Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 13 a

Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder von dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert

sind. Sofern Pflichtpraktika bzw. verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten.

II. Gliederung des Studiums

§ 14 Studienablauf

- (1) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich zwar an dem in den Anlagen 10 und 15 der ÄAppO aufgeführten Prüfungsstoff, der Unterricht folgt aber aufgrund seines interdisziplinären organ- und systemzentrierten Ansatzes nicht der in der ÄAppO vorgegebenen disziplinentorientierten Gruppierung des Lernstoffes. Während im Regelstudiengang die Wissensvermittlung überwiegend fachzentriert erfolgt und somit beispielsweise das gleiche Organ aus unterschiedlicher fachlicher Sicht zu verschiedenen Zeitpunkten dargestellt wird, wird im Modellstudiengang organ- und systembezogen unterrichtet, d.h.:
 - In aufeinander folgenden Systemblöcken werden die fachspezifischen Inhalte für jedes einzelne Organsystem integriert interdisziplinär unterrichtet.
 - Hiervon ausgenommen sind die Inhalte von Querschnittsfächern, die sich nicht organspezifisch zuordnen lassen, jedoch auch vorzugsweise interdisziplinär unterrichtet werden.
 - Zur Verstärkung des Lerneffektes erfolgt die Wissensvermittlung in Form einer vierfachen Lernspirale.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der Erste durch eine Überprüfung der ausreichenden Leistungen und der Zweite durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Der Dritte Studienabschnitt wird mit dem Ablegen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO abgeschlossen. Der Übergang von einem zum nächsten Studienabschnitt wird vom Nachweis ausreichender vorausgegangener Studienleistungen abhängig gemacht.
- (3) Der Erste Studienabschnitt (1. und 2. Semester) umfasst die Einführungsphase, in der Medizin-relevantes Grundlagenwissen und die erste Stufe der humanbiologischen Lernspirale vermittelt werden. In den Einführungswochen werden die für das Medizinstudium wesentlichen Grundlagen in Erster Hilfe, Hygiene und Verbandlehre gelegt. Danach wird der in der Schule erworbene, zum Teil unterschiedliche Wissensstand in den naturwissenschaftlichen Fächern an die Erfordernisse des Medizinstudiums angeglichen. Es erfolgt eine Einführung in die Medizinische Terminologie und in die Grundlagen und Klinik psychischer Störungen. In der Zellbiologie werden die für das Grundverständnis der Funktion des menschlichen Körpers benötigten biologischen, biochemischen, klinisch-chemischen und physiologischen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden die für den Zweiten Studienabschnitt wichtigen Grundlagen in Medizinischer Biometrie gelegt. In der zentralen Veranstaltung Propädeutik der Organsysteme wird eine einführende Übersicht über den normalen Bau und die normalen Funktionen der Organsysteme gegeben.
- (4) Im Zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester) steht die zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale im Vordergrund: In elf aufeinander folgenden Systemblöcken werden die Organsysteme des menschlichen Körpers interdisziplinär, unter Einbeziehung fast aller medizinischen Fächer, vom Bau über die Funktion bis zu ihren typischen pathogenetischen Prinzipien mit Erörterung und Demonstration ausgewählter Krankheitsbilder besprochen. Bei den theoretischen Inhalten konzentriert sich die Ausbildung vor

allem auf das Grundverständnis von Bau, Funktion und Erkrankung des menschlichen Körpers. Theoretische Details, die nur für spezielle Krankheitsbilder relevant sind, werden in den Dritten Studienabschnitt ausgegliedert. Ein Teil des Stundenplans bleibt dem Unterricht in blockübergreifenden Querschnittsfächern wie z.B. radiologische Fächer, Allgemeine Pharmakologie, Allgemeine Pathologie, Klinische Epidemiologie, Medizinische Mikrobiologie und Virologie, Krankenhaushygiene, Humangenetik und evidenzbasierte Medizin vorbehalten.

- (5) Im Dritten Studienabschnitt (7. bis 10. Semester) steht die dritte Stufe der Lernspirale im Vordergrund: Die im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in mehreren theoretisch-klinischen Blöcken, Blockpraktika sowie in einem Klinischen Kompetenzkurs, unterstützt durch begleitende Vorlesungen patientenorientiert vertieft. Die wichtigen Krankheitsbilder werden interdisziplinär vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie besprochen. In diesem Studienabschnitt werden verstärkt forschungsorientierte Ausbildungsangebote verankert sowie Wissenschaftskompetenz als Ausbildungsziel gefördert.
- (6) Der Vierte Studienabschnitt, "Praktisches Jahr" (11. und 12. Semester), umfasst die vierte Stufe der Lernspirale und beinhaltet eine praktische Ausbildung gemäß Anlage 9 (Ausbildungsplan und Lernzielkatalog) im Universitätsklinikum Aachen, in anderen Universitätskliniken, in Akademischen Lehrkrankenhäusern oder in Akademischen Lehrpraxen (s. auch § 15 und Anlage 8) unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in Chirurgie, in Innerer Medizin sowie in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin für je 16 Wochen.
- (7) Neben dem in den Absätzen 2 bis 6 definierten Pflicht-Curriculum bleibt Platz für Wahlpflichtveranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, in der Ausbildung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, um damit ein individuelles Qualifikationsprofil zu erwerben (s. § 21).
- (8) Der für alle Studierende und alle Jahrgänge im aktuellen Semester identische Progress Test Medizin, der zu Anfang jedes Semesters geschrieben wird, dient zur regelmäßigen Eigenkontrolle des Wissensfortschritts der Studierenden und der Überprüfung der Qualität der Lehre der Medizinischen Fakultät.
Das Ergebnis sowie die Auswertung des Progress Tests Medizin werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse gehen in kein Zeugnis ein, jedoch ist der Progress Test Medizin verpflichtend und die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung, um zum nächsten Studienabschnitt zugelassen zu werden.

§ 15

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")

- (1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) richtet sich nach den §§ 3 und 4 ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Durchführungshinweisen des zuständigen Landesprüfungsamtes, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum Aachen einerseits und den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Akademischen Lehrpraxen andererseits abgeschlossenen Verträgen. Das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen
 1. in Innerer Medizin,

2. in Chirurgie und
 3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (2) Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.
 - (3) Die Medizinische Fakultät erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist. Das Universitätsklinikum, die Akademischen Lehrkrankenhäuser und die Akademischen Lehrpraxen müssen gewährleisten, das Logbuch der Medizinischen Fakultät einzuhalten.
 - (4) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird im Universitätsklinikum Aachen oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser sowie Akademische Lehrpraxen) durchgeführt. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.
 - (5) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Auf Antrag kann die zuständige Stelle über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf die Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist. Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
 - (6) Nach Zustimmung des zuständigen Landesprüfungsamtes und Überprüfung des ausländischen Krankenhauses können PJ-Tertiale teilweise oder ganz im Ausland abgeleistet werden. Ein Auslandstertial umfasst grundsätzlich 16 Wochen. Die Durchführungshinweise in den entsprechenden Merkblättern des Landesprüfungsamtes sind zu beachten.
 - (7) Im Falle eines Auslandstertials kann ausnahmsweise folgende Form des Splittings genehmigt werden: Acht Wochen Heimatuniversität (Universitätsklinikum Aachen oder Akademisches Krankenhaus der RWTH Aachen und im selben Fachgebiet acht Wochen im Ausland (Universitätsklinikum / zugehöriges akademisches Lehrkrankenhaus). Die Eignung des Splittingvorhabens muss zwingend und in jedem Einzelfall durch eine Einbeziehungserklärung der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen nachgewiesen werden. Ein Auslandssplitting ist maximal einmal im PJ möglich.
 - (8) Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im PJ Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Akademischen Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.
 - (9) Informationen über die Ausbildung im PJ erhalten die Studierenden durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät und durch das zuständige Landesprüfungsamt. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser bzw. Akademische Lehrpraxen und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der

Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Akademischen Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im PJ von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern bzw. Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. In den Akademischen Lehrpraxen wird der Unterricht im PJ von der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber organisiert und durchgeführt. Sie bzw. er stellt auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus.

- (10) Eine Liste der Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist als Anlage 8 beigefügt.
- (11) Während des Praktischen Jahres erhalten die Studierenden die Gelegenheit, an zwei Progress Tests Medizin teilzunehmen.

§ 16

Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basierende Studienplan (s. Anlage 2) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der zuständigen Jahrgangskoordinatorinnen/Koordinatoren angekündigt werden. Er ist maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch das Studiendekanat aufgestellt und bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die im Rahmen dieses Modellstudiengangs geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan nicht einhalten.

§ 17

Unterrichtsformen

- (1) Vorlesungen führen im Hörsaal (Gruppengröße gesamter Jahrgang) in neue Themenbereiche ein („Einführungsvorlesungen“) oder vermitteln begleitend zu Kleingruppenunterricht (Absätze 2 bis 7) Grundlagenwissen.
- (2) Praktika/praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Die praktischen Übungen sind in kleinen (9 – 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) Gruppen durchzuführen. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Das Wissen und die Fertigkeiten werden durch Tätigkeit im Labor, im Skills Lab, am Mikroskop, an der Leiche, an studentischen Probanden oder Simulationspatienten, am Computer, zum Teil aber auch im Gespräch erworben bzw. vertieft.
- (3) Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen (bis zu 20 Teilnehmer), in denen Studierende unter Leitung von Dozentinnen bzw. Dozenten oder Tutorinnen bzw. Tutoren die Inhalte anderer Lehrveranstaltungen beispielsweise durch das Halten und Diskutieren von eigenen Referaten vertiefen.
- (4) POL-Seminare nutzen die Methode des problemorientierten Lernens. Nach Einführung in ein bestimmtes Themengebiet/Organsystem durch andere Unterrichtsformen treffen

sich die Studierenden in Kleingruppen (9-10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und bearbeiten teils im Selbststudium, teils in von der Tutorin bzw. vom Tutor moderierten Gesprächsrunden durch den Stundenplan vorgegebene humanmedizinische Probleme. POL-Seminare werden ab dem ersten Studiensemester als zusätzliche Lehr- und Lernmethode eingesetzt.

- (5) Das Plenum hat die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen (40-60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet. Im Plenum sollten vor allem Fallbeispiele behandelt werden.
- (6) Patientendemonstrationen am Krankenbett sind Praktika, die der Vorführung von Krankheitsbildern durch Vorstellung von Patientinnen bzw. Patienten dienen (Gruppengröße maximal sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Die Interaktion mit der Patientin bzw. dem Patienten beruht im Wesentlichen auf dem Gespräch zwischen Patientin bzw. Patient, Ärztin bzw. Arzt und Studierenden.
- (7) In Untersuchungskursen werden die Studierenden in Gruppen von maximal 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Patientinnen bzw. Patienten unter Anleitung einer Ärztin bzw. eines Arztes zum Erlernen von Untersuchungstechniken und Diagnoseprozessen angeleitet.
- (8) Kurse sind integrierte Veranstaltungen, bestehend aus einem zentralen Praktikum (9 – 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und inhaltlich und zeitlich fest zugeordneten Vorlesungen (Gruppengröße ganzer Jahrgang) und/oder Seminaren (Gruppengröße maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern).
- (9) Systemblöcke sind komplexe mehrwöchige, in der Regel ganztägige Unterrichtsveranstaltungen, in denen in einer Kombination von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, POL-Seminaren, Patientenvorstellungen und Untersuchungskursen das Wissen über ein Organsystem, vom normalen Bau und der normalen Funktion über organotypische Pathogenese-Prozesse, bis hin zur exemplarischen Vorstellung von Erkrankungen vermittelt wird.
- (10) In Querschnittsveranstaltungen werden Vorlesungen, Praktika und Seminaren kombiniert. Da nicht alles medizinische Grundlagenwissen sinnvoll in den Systemblöcken im Rahmen der Besprechung von Organsystemen vermittelt und erarbeitet werden kann, wird organübergreifendes Wissen aus Querschnittsfächern, z.B. zu Prinzipien der Radiologie, Pharmakologie, Pathologie, Hygiene, Mikrobiologie, Humangenetik parallel zu den Systemblöcken vermittelt. Die Fächer, die zu einer Querschnittsveranstaltung eines bestimmten Semesters zusammengefasst wurden, können mit einer gemeinsamen Leistungsüberprüfung oder mit Teilprüfungen abschließen (s. Anlage 2).
- (11) Klinische Blockpraktika dienen der Ausbildung am Krankenbett (in Gruppen von maximal 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern). Die Studierenden werden für mehrere Wochen einer Klinik zugeordnet, um dort im Rahmen der Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung die Grundlagen der ärztlichen Krankenversorgung praktizierend zu erlernen. Um eine möglichst enge Verknüpfung von praktischer Tätigkeit am Patienten und Vertiefung der Wissensbasis zu gewährleisten, ist ein Teil jeder Blockwoche für die theoretische Aufarbeitung im Selbststudium und für begleitende Symptom- und Diagnoseorientierte Vorlesungen freigehalten.

- (12) Der klassische Frontalunterricht kann durch moderne Unterrichtsformen mit digitalen Werkzeugen und Methoden ergänzt werden, sofern ihr Einsatz in eine individuell fördernde Lehr- und Lernkultur eingebettet ist.
- (13) Zur Vermeidung von Restgruppen können die Gruppengrößen um 20 % erhöht werden. Diese Überschreitung wird vorgesehen für den Fall, dass eine Gruppengröße der Unterrichtsformen gemäß der Absätze 2 bis 11 unterschritten wird. In diesem Fall werden die verbleibenden Studierenden auf die gebildeten Gruppen aufgeteilt.

§ 18

Art der Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

1. Pflichtveranstaltungen gemäß § 19 sind alle Veranstaltungen, deren Ableistung nach § 19 Abs. 10 dieser Studien- und Prüfungsordnung für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer dieses Modellstudiengangs vorgeschrieben ist. Für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich. Dazu ist das erfolgreiche Absolvieren des jeweils vorangegangenen Studienabschnittes nachzuweisen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen: Dies ist ein zu Beginn jedes Semesters öffentlich bekannt gegebenes Angebot von Veranstaltungen, aus denen die Studierenden je Studienabschnitt nach eigener Wahl und nach Platzverfügbarkeit eine bestimmte Zahl erfolgreich zu absolvieren haben.
3. Dringend empfohlene Veranstaltungen sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 2: Studienplan).

§ 19

Pflichtveranstaltungen, Teilnahmebedingungen, Zugangsvoraussetzungen und Erfolgskontrolle

- (1) Bei den Pflichtveranstaltungen handelt es sich um
 1. anwesenheitspflichtige Praktika oder praktische Übungen,
 2. anwesenheitspflichtige Patientendemonstrationen und -untersuchungen,
 3. anwesenheitspflichtige Seminare und POL-Seminare,
 4. anwesenheitspflichtige Querschnittsveranstaltungen,
 5. Blockveranstaltungen wie z.B. Systemblöcke und klinische Blockpraktika, jeweils mit anwesenheitspflichtigen Seminaren und Praktikumsstunden.
- (2) Alle Studierenden, die die Pflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Fachsemester zum ersten Mal absolvieren sind für diese Veranstaltungen automatisch angemeldet. Eine begründete Abmeldung von einer oder mehreren dieser Veranstaltungen hat spätestens am Tag vor dem ersten Pflichttermin der Veranstaltung schriftlich bei der/dem zuständigen Jahrgangskoordinatorin/-koordinator zu erfolgen. In diesem Fall wird die Kursteilnahme nicht gezählt. Studierende, die eine oder mehrere Pflichtveranstaltungen ohne Erfolg absolviert haben, müssen sich zu Beginn der Vorlesungszeit persönlich im Sekretariat des Modellstudiengangs Medizin für die erneute Teilnahme anmelden. Bei einem azyklischen Studienverlauf haben sich die Studierenden für alle Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Fachsemesters zu Beginn der Vorlesungszeit persönlich im Sekretariat des Modellstudiengangs Medizin für die Teilnahme anzumelden.

- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 10 ist durch Anwesenheit und Leistungsnachweise zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss eines Studienabschnitts setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen seinen Pflichtveranstaltungen sowie nach dem 6. Semester das erfolgreiche Absolvieren der Ärztlichen Basisprüfung, bzw. nach dem 10. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und nach dem 12. Semester das erfolgreiche Absolvieren des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (4) Die Regelmäßigkeit bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungsteilen gemäß Absatz 3 ist gewährleistet, wenn bei Unterrichtsveranstaltungen mit zehn oder mehr Terminen nicht mehr als 10 % der Praktikums- und/oder Seminartermine versäumt wurden. Bei Pflichtveranstaltungen mit vier bis zehn Terminen darf maximal ein Termin versäumt werden. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums oder Seminars eine Nacharbeit zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen (Kursprüfungen) bescheinigt. Die Art (z. B. Klausur in Form von Multiple-Choice, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat, OSPE, OSCE, E-Assessment), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen elektronisch bekannt gegeben wird. Falls eine Prüfung in Form von Multiple-Choice durchgeführt wird, gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt hat, oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt werden. Die Leistungen in den Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen werden entsprechend § 13 ÄAppO benotet. Erst- und Wiederholungsprüfungen können in der Form voneinander abweichen. Den Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Das Nähere regeln die Kursordnungen. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- (6) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen, die am Ort der Hochschule absolviert und in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 12 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 22 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.
- (7) Krankheit als Grund für eine Prüfungsverschiebung im Rahmen der im Abs. 5 genannten Erfolgskontrollen kann nur bei Benachrichtigung (telefonisch oder per Mail) im Sekretariat der Modellstudiengangsleitung vor Beginn der Prüfung akzeptiert werden. Darüber hinaus muss innerhalb von 5 Werktagen ein ärztliches Attest bei der/dem zuständigen Jahrgangskoordinatorin/-kooordinator nachgereicht werden. Ordnungsgemäß krank gemeldete Studierende müssen dann am nächsten stattfindenden Prüfungstermin teilnehmen.

- (7a) Die Zahl der Kursteilnahmen an allen in Absatz 10 aufgeführten Veranstaltungen ist auf maximal zwei beschränkt. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Kursteilnahme ist auf maximal drei beschränkt. Im Falle einer Erkrankung muss sich die bzw. der Studierende unverzüglich mit einem Attest von der Prüfung abmelden. Sie bzw. er muss dann am nächsten stattfindenden Prüfungstermin teilnehmen. Einzelheiten zu diesem Prozedere werden in den Kursordnungen festgelegt. Eine erneute Kursteilnahme bei bereits bestandener Prüfung ist nicht erlaubt.
Studierende, die eine Prüfung im Rahmen einer Kursteilnahme nicht bestanden haben, sind für den nächsten Prüfungsversuch automatisch angemeldet.

- (8) Im Ersten Studienabschnitt findet die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. In diesem Studienabschnitt findet die zweite Wiederholungsmöglichkeit einer nicht-bestandenen Kursprüfung bzw. mehrerer nicht-bestandener Kursprüfungen in Form einer Generalwiederholung statt, die kurz vor Beginn des zweiten Studienjahres angeboten wird. Zugelassen zur Generalwiederholung in einem Fach sind Studierende, die zu den ersten beiden Prüfungsversuchen in diesem Fach zugelassen waren, und diese bisher nicht bestanden haben. Die Einzelheiten dieser Generalwiederholung werden im Portfolio und vor dem Vorlesungsende des zweiten Semesters elektronisch bekannt gegeben.
Wenn auch die Generalwiederholung nicht bestanden oder nicht in Anspruch genommen wurde, muss die nicht-bestandene Pflichtveranstaltung bzw. müssen die nicht-bestandenen Pflichtveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich. Bezüglich der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt siehe § 24 Abs. 3.

- (9) Im Zweiten und Dritten Studienabschnitt wird die erste und zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle (Kursprüfung) spätestens am Anfang der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Basisprüfung angemeldet haben, wird die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Prüfungsausschuss eingeräumt. Wenn auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle nicht bestanden oder nicht in Anspruch genommen wurde, muss die Pflichtveranstaltung vollständig wiederholt werden. Da Pflichtveranstaltungen in jährlichem Zyklus abgehalten werden, ist eine Wiederholung nur in jährlichem Abstand möglich.
Die Blockpraktika im Dritten Studienabschnitt bilden eine Ausnahme: Sofern die bzw. der Studierende an diesen Blockpraktika regelmäßig teilgenommen hat, muss sie bzw. er bei Misserfolg in einem oder mehreren der prüfungsrelevanten Fächer einzig die Prüfung in dem betreffenden Fach wiederholen. Insgesamt sind maximal sechs Prüfungsversuche pro Fach möglich. Eine erneute Teilnahme am Blockpraktikum ist nicht zulässig.

- (10) Eine Kursprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen notwendigen Leistungen nicht mehr wiederholt werden können.

- (11) Liste der Pflichtveranstaltungen:

I. Studienabschnitt (Fachsemester 1)	Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
	Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	---
	Kurs der Chemie	---
	Kurs der Physik	---

**II. Studienabschnitt
(Fachsemester 3 – 6)**

Kurs der Zellbiologie I	---
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	---
Kurs der Zellbiologie II	---
Kurs Propädeutik der Organsysteme	---
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	---
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	---

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Systemblock Bewegungsapparat	Erfolgreicher Abschluss des I. Studienabschnittes mit Zulassung zum II. Studienabschnitt gemäß § 24 Abs. 3
Systemblock Herz / Kreislauf	
Systemblock Blut / Abwehr	
Systemblock Atmung	
Systemblock Nervensystem	
Systemblock Gastrointestinaltrakt	
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane	
Systemblock Psyche	
Systemblock Endokrines System	
Systemblock Haut	
Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation	
Querschnittsveranstaltungen des 3. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)	
Querschnittsveranstaltungen des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)	
Kurs Wissenschaftliches Arbeiten, Teil I gemäß Anlage 2	
Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung	
Ärztliche Basisprüfung	

**III. Studienabschnitt
(7. – 10. Fachsemester)**

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Kurs Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin	bestandene Ärztliche Basisprüfung mit Zulassung zum III. Studienabschnitt
Block Palliativmedizin	
Block Schmerztherapie	
Block Altersmedizin	
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	
Block Wachstum	
Kurs der Rechtsmedizin	
Kurs Wissenschaftliches Arbeiten, Teil II gemäß Anlage 2	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie	
Blockpraktikum Gynäkologie und Geburtshilfe	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/-Notfallmedizin	

Blockpraktikum Neurologie
Blockpraktikum Pädiatrie
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
Blockpraktikum Radiologie
Blockpraktikum Urologie oder Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde oder Dermatologie und Venerologie oder Augenheilkunde
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz
Kurs Klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie
Kurs Allgemeinmedizin
Block Onkologie
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung
Klinischer Kompetenzkurs
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

IV. Studienabschnitt
(6. Jahr)

Pflichtveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Tertial in Chirurgie	bestandener 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO
Tertial in Innerer Medizin	
Tertial in Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete aus Anlage 3 ÄAppO	
3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

§ 20

Zugangsregelung zu Pflichtveranstaltungen

- (1) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl
Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 8 erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlage 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein weiterer Zeitverlust entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer dieser Veranstaltung).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlage 2) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von einem Semester oder mehr entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Modellstudiengang Medizin eingeschrieben sind und sich in einem niedrigeren Semester befinden als laut Studienplan (Anlage

- 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Nummern 3 und 4 entscheidet jeweils das Los.

- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 59 Abs. 2 HG den unter Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 21

Qualifikationsprofile/Wahlpflichtveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden müssen im Laufe ihres sechsjährigen Studiums ca. 10 % der Gesamtstundenzahl an Wahlpflichtfächern mit insgesamt 30 Credits¹ belegen. Diese bieten den Studierenden die Möglichkeit, klinische Fächer oder theoretische Fächer nach eigener Wahl vertieft zu studieren. Thematisch zusammengehörige Wahlpflichtveranstaltungen können, wenn diese einen Umfang von mindestens 15 Credits umfassen, zu einem sogenannten Qualifikationsprofil zusammengeführt werden. Fremdsprachenkurse des Sprachenzentrums der RWTH können mit jeweils einem Credit je Sprachkurs als Wahlpflichtveranstaltung anerkannt werden.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters wird ein Katalog mit den angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen veröffentlicht, aus dem die Studierenden frei wählen können. Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen der Qualifikationsprofile gibt es spezielle Zugangsvoraussetzungen bezüglich maximaler Teilnehmerzahl und Vorleistungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters im Veranstaltungskatalog bekannt gegeben werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen werden nur bei angemessener Teilnehmerzahl (s. entsprechende Veranstaltungsankündigungen) durchgeführt. Die Liste der derzeitigen individuellen Qualifikationsprofile befindet sich in Anlage 7.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen bis zum Ende des Studienabschnitts im Umfang von mindestens 14 Credits aus Anlage 7 voraus, sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten, Teil I, How to read a paper“ im 3. Semester.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Dritten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen bis zum Ende des Dritten Studienabschnitts im Umfang von mindestens 30 Credits aus Anlage 7 voraus, sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten, Teil II, How to write a paper“ im 7. Semester.
- (5) Mit der Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung und zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden entsprechend das erste und zweite Wahlfach festgelegt (siehe Anlage 2).

¹ Credits sind Bewertungspunkte, die dem voraussichtlichen Zeitaufwand für eine Unterrichtsveranstaltung wiedergeben. Für die Unterrichtsveranstaltungen eines zehensemestriigen Studiums werden dabei 300 Credits zugrunde gelegt. Da die individuellen Qualifikationsprofile ca. 10 % des Studienumfangs ausmachen sollen, werden für das erfolgreiche Absolvieren minimal 30 Credits verlangt.

- (6) Wenn die bzw. der Studierende für einen Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 7 mindestens 15 Credits nachweisen kann, kann ihr bzw. ihm ein spezielles Zertifikat für das damit erworbene individuelle Qualifikationsprofil ausgestellt werden. Die Bedingungen für die Vergabe eines speziellen Zertifikats werden den Studierenden vor deren Entscheidung für ein bestimmtes Qualifikationsprofil bekannt gegeben.
- (7) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen kann durch Sammelleistungsnachweise des Studiendekanats am Ende des 2. und 3. Studienabschnitts bescheinigt werden. Bezüglich regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme gelten die Definitionen in § 19 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 22

Dringend empfohlene Veranstaltungen

Dringend empfohlene Veranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 2: Studienplan).

§ 23

Dokumentation der Studienleistungen

- (1) Jede bzw. jeder Studierende führt ab Eintritt in den Modellstudiengang ein persönliches Studienbuch/Portfolio, in denen die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen festgehalten, die Ergebnisse der entsprechenden Leistungsüberprüfungen dokumentiert, das Zeugnis der „Medizinischen Grundlagen“ sowie auch die Ergebnisse aus dem Progress Test Medizin und der Ärztlichen Basisprüfung festgehalten werden. Das Portfolio dient den Studierenden zur Selbstkontrolle des Studienfortschrittes.
- (2) Um die Studierenden gegen Verlust des Portfolios abzusichern und ihnen eine optimale Betreuung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator zu gewährleisten, werden alle Informationen aus dem Portfolio parallel auch per EDV unter Einhaltung aller Datenschutzvorschriften dokumentiert. Die bzw. der Studierende erklärt sich mit der Aufnahme in den Modellstudiengang damit einverstanden, dass diese Informationen zum Zwecke der Beratung durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie anonymisiert zur Evaluation des Modellstudiengangs genutzt werden dürfen (s. Anlage 1).

III. Prüfungen

§ 24

Zulassung zu den einzelnen Studienabschnitten und Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt ist die Zulassung durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder durch die RWTH gemäß § 3 Voraussetzung.
- (2) Die Prüfungen in den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Studienabschnitte werden studienbegleitend und im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt wird überprüft, ob
 1. die nachfolgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden:

- Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
 - Kurs der Chemie
 - Kurs der Physik
 - Kurs der Zellbiologie I
 - Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
 - Kurs der Zellbiologie II
 - Kurs Propädeutik der Organsysteme
 - Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
 - Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
2. die Vorleistung gemäß § 9 – 60 Tage Krankenpflagedienst – erbracht wurde,
 3. an zwei Progress Tests Medizin teilgenommen wurde und
 4. die Zertifikate der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung des Ersten Studienabschnitts vorgelegt wurden.
 5. Darüber hinaus ist eine hochschulärztliche Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C vorzulegen.

Die aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 31 Abs. 2 zu benoten. Die Einzelnoten werden im Zeugnis der Medizinischen Grundlagen aufgenommen. Der Übergang vom Ersten in den Zweiten Studienabschnitt kann nur zum Wintersemester und nur dann erfolgen, wenn alle geforderten Nachweise erbracht wurden.

- (4) Beim Übergang vom Zweiten zum Dritten Studienabschnitt findet die Ärztliche Basisprüfung statt. Die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erfolgt nach einem Medizinstudium von mindestens sechs Semestern und setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 19 und 21 geforderten Veranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnittes, einen komplett abgeleisteten Krankenpflagedienst von insgesamt 90 Tagen gemäß § 9 sowie die Teilnahme an vier Progress Tests im Zweiten Studienabschnitt und Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits voraus. In der Ärztlichen Basisprüfung werden die wesentlichen Wissensinhalte und Fertigkeiten der ersten beiden Studienabschnitte fach- und organsystem-übergreifend geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Zulassungsvoraussetzung zum Dritten Studienabschnitt.
- (5) Die Veranstaltungen des 10. Semesters können aus didaktischen Gründen nicht vor Ableistung der Veranstaltungen des 8. bzw. 9. Semesters besucht werden.
- (6) Ein vollständiges Parallelstudium und Belegen aller Kurse in zwei verschiedenen Semestern des Aachener Modellstudiengangs Medizin ist nicht zulässig. Einzelne Kurse dürfen mit Zustimmung des Jahrgangskordinators parallel zu Kursen eines anderen Semesters wiederholt werden.
- (7) Beim Übergang vom Dritten zum Vierten Studienabschnitt muss der erfolgreiche Abschluss aller gemäß § 19 und 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Veranstaltungen des Dritten Studienabschnittes (äquivalent zu den Voraussetzungen gemäß § 27 ÄAppO), eine Famulatur von vier Monaten gemäß § 10 sowie die Teilnahme an drei Progress Tests im Dritten Studienabschnitt und Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 30 Credits nachgewiesen werden. Diese erbrachten Leistungen werden fakultätsintern überprüft und als „Bescheinigung über die Äquivalenz von

Leistungsnachweisen aus dem Aachener Modellstudiengang Medizin für den Regelstudiengang Medizin“ beim Landesprüfungsamt eingereicht. Weiterhin muss der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden sein (gemäß § 41 ÄAppO Abs. 1 Punkt 1 und § 27-29 ÄAppO).

- (8) Der erfolgreiche Abschluss der drei Tertiale des Praktischen Jahres ist die Zulassungsvoraussetzung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (s. § 30-33 ÄAppO). Diese Prüfung wird gemäß § 41 ÄAppO Abs. 1 Punkt 1 frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren als Staatsprüfung nach den Kriterien, die für die Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiengangs Medizin anderer deutscher Hochschulen gelten, abgelegt. Für die Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gelten die Regelungen der ÄAppO.

§ 25 Ärztliche Basisprüfung Zulassung

- (1) In der Ärztlichen Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin werden entsprechend des § 41 ÄAppO die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft. Außerdem werden aufgrund des interdisziplinären Ansatzes des Aachener Modellstudiengangs Medizin bereits klinische Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft. Die Ärztliche Basisprüfung gilt als Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 22 ÄAppO.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung wird zweimal jährlich, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Antragsformulare sind im Studiendekanat erhältlich. Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist frühestens im sechsten Studiensemester zu stellen und muss dem Prüfungsausschuss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vorgelegt werden. Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist automatisch bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr. Dem Antrag sind die in Absatz 4 geforderten Nachweise beizufügen.
- (4) Dem Antrag nach Absatz 2 sind beizufügen
1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Medizin an der RWTH,
 2. der Nachweis der Vorleistung gemäß § 9 – insgesamt 90 Tage Krankenpflegedienst,
 3. der Nachweis der Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt gemäß § 24 Abs. 3 unter Vorlage der dort aufgelisteten Einzelnachweise,
 4. der Nachweis der gemäß § 19 Abs. 8 und § 21 Abs. 3 erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts des Modellstudiengangs. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden (Leistungsnachweise):
 - Systemblock Bewegungsapparat
 - Systemblock Herz / Kreislauf
 - Systemblock Atmung

- Systemblock Blut / Abwehr
 - Systemblock Nervensystem
 - Systemblock Psyche
 - Systemblock Gastrointestinaltrakt
 - Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane
 - Systemblock Endokrines System
 - Systemblock Haut
 - Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation
 - Querschnittsveranstaltungen des 3. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)
 - Querschnittsveranstaltungen des 5. Semesters (Inhalte gemäß Anlage 2)
 - Kurs Wissenschaftliches Arbeiten, Teil I
 - Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung
- die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt mindestens 14 Credits aus den ersten beiden Studienabschnitten und
 - die Teilnahme an vier Progress Tests Medizin des Zweiten Studienabschnitts nachgewiesen wurde und
 - die Zertifikate der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung des Zweiten Studienabschnitt vorgelegt wurden.
5. eine Erklärung,
- nicht die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (5) Die in Absatz 4 Nr. 4 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 31 Abs. 2 zu benoten. Die Einzelnoten werden in die Anlage des Zeugnisses der Ärztlichen Basisprüfung aufgenommen.

§ 26 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 25 Abs. 2 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. die Ärztliche Basisprüfung gemäß § 32 nicht wiederholt werden darf oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom

27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat zusammen bereits drei Prüfungsversuche in der Ärztlichen Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 bzw. im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 bzw. in vergleichbaren Prüfungen in deutschen Modellstudiengängen nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in § 25 Abs. 4 Nr. 4 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

§ 27

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Ärztlichen Basisprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung wie beispielsweise Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Durch die Ärztliche Basisprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich insbesondere das medizinrelevante Grundlagenwissen angeeignet und die erste und zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale mit Erfolg durchlaufen und damit das Ziel des Zweiten Studienabschnitts erreicht hat. Eine detaillierte Zusammenstellung des in der Ärztlichen Basisprüfung verlangten Wissens und Könnens erhalten die Studierenden jeweils am Anfang des 6. Fachsemesters. Der Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung ist in Anlage 4 zusammengefasst.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung besteht aus einer kombinierten mündlich-praktischen Prüfung in Form einer OSPE sowie einer schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. Gegenstand der Ärztlichen Basisprüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts zugeordneten Stoffgebiete.
- (3) Die in Anlage 9 ÄAppO genannten, schriftlich abzuprüfenden Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden im Modellstudiengang durch benotete schriftliche Prüfungen der analogen Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs sowie durch die Multiple-Choice-Klausur im Rahmen der Ärztlichen Basisprüfung geprüft.

§ 29

Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)

- (1) In der OSPE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln im Curriculum festgeschriebene Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden erkennen, Lösungswege finden bzw. entsprechende Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an zwei Tagen in definierten Zeitintervallen zehn Prüfungsstationen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. Diese richten sich nach den Inhalten der Systemblöcke und Querschnittsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im Aachener Modellstudiengang Medizin. An jeder Prüfungsstation werden den Kandidatinnen und Kandidaten vorformulierte Aufgaben gestellt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält vor Betreten der Prüfungsstation Zeit, die Aufgaben zu lesen. Die Prüfungsdauer beträgt pro Station 8 Minuten. In dieser Zeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Gelegenheit, die Aufgaben unter Beobachtung mündlich bzw. praktisch zu lösen. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme einer durch die Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen erstellten Checkliste festgelegten Kriterienkatalogs nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit Punkten bewertet und dokumentiert. Aus der Dokumentation sind die Gegenstände der Prüfung, die für die Prüfungsleistung vergebenen Punkte sowie Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten des Prüfungsverlaufs ersichtlich.
- (3) Von der Zahl der Prüfungsstationen, den Zeitintervallen in der Prüfung sowie der Dauer der Prüfung - wie nachfolgend beschrieben - kann abgewichen werden. In diesem Falle

ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Dieser Beschluss muss den Studierenden bis spätestens drei Monate vor der Prüfung elektronisch bekannt gegeben werden.

- (4) Die Details der Prüfung (genaue Anzahl der Stationen, Dauer der Stationen des mündlich-praktischen Teils und Anzahl der Fragen des schriftlichen Teils) werden jeweils spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss elektronisch bekannt gegeben.
- (5) Der mündlich-praktische Teil der Ärztlichen Basisprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 % der maximal zu erreichenden Punktzahl aller Prüfungsstationen erzielt wird.
- (6) Die Note des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Basisprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen aller Prüfungsstationen. Die Benotung erfolgt nach dem Benotungsschema von § 31.

§ 30

Multiple-Choice-Klausur

- (1) In der Multiple-Choice-Klausur werden die Inhalte der organ- und systemübergreifenden Querschnittsveranstaltungen sowie der Systemblöcke geprüft.
- (2) Für jede zutreffend beantwortete Frage erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Punkt. Eine Frage gilt als zutreffend beantwortet, wenn auf dem Antwortbogen die richtige Antwort markiert wurde. Eine nicht zutreffend beantwortete Frage führt nicht zum Punkteabzug.
- (3) Die Bestehensregeln der Multiple-Choice-Klausur der Ärztlichen Basisprüfung sind folgende:
 1. Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Ärztlichen Basisprüfung teilgenommen haben. Beträgt die Zahl der Prüflinge, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Ärztlichen Basisprüfung teilgenommen haben, weniger als 15, ist die Klausur bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach höchstens sieben Studiensemestern an der Ärztlichen Basisprüfung teilgenommen haben. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein.
 2. Der schriftliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Bestehensgrenze erzielt wird.
- (4) Die Bewertung und Benotung der MC-Klausur erfolgt nach § 31.

§ 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Die Ärztliche Basisprüfung ist bestanden, wenn der mündlich-praktische sowie der schriftliche Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser Prüfungsteil wiederholt werden.
- (2) Für die Bewertung der mündlich-praktischen sowie der schriftlichen Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – jeweils folgende Noten zu erteilen:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung,	mindestens 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,	mindestens 50 aber weniger als 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,	mindestens 25 aber weniger als 50 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,	keine oder weniger als 25 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	unter der Bestehensgrenze

- (3) Die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung ergibt sich zu 60 % aus der Note des mündlich-praktischen Teils und zu 40 % aus der Note des schriftlichen Teils. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.

Die Gesamtnote lautet

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis 1,50,
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00.

- (4) Das Ergebnis der Ärztlichen Basisprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:
- die vergebene Punktzahl der einzelnen Prüfungsstationen und die Gesamtpunktzahl des mündlich-praktischen Teils,
 - die Note des mündlich-praktischen Teils,
 - die vergebene Punktzahl des schriftlichen Teils
 - die Note des schriftlichen Teils und
 - die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung.
- (5) Darüber hinaus werden die dazugehörigen Durchschnittsleistungen der betreffenden Kohorte samt Mittelwert und dazugehöriger Standardabweichung zeitnah veröffentlicht.

§ 32 **Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung**

Die kombinierte Prüfung OSPE und die schriftliche Multiple-Choice Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung können, falls sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach einem Semester und zwar zum nächsten Prüfungstermin möglich. Nach erfolgloser Ablegung von zwei Wiederholungsversuchen gilt der Prüfling als endgültige Nichtbesteherin bzw. endgültiger Nichtbestehender im deutschen Bundesgebiet. Eine Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO bzw. zu einer äquivalenten Prüfung in einem anderen Modellstudiengang ist damit nicht mehr möglich. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

§ 33 **Zeugnis**

- (1) Über die erfolgreich abgeschlossene Ärztliche Basisprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis nach Muster der Anlage 5 ausgestellt. Die Anlage des Zeugnisses wird nach Muster der Anlage 6 ausgestellt und enthält die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des zweiten Studienabschnitts. Das Zeugnis und die Anlage sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben, an dem die Ärztliche Basisprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Ärztliche Basisprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt im Rahmen des Aachener Modellstudiengangs Medizin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und eine Übersicht der äquivalenten Leistungsnachweise nach ÄAppO.

§ 34 **Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung**

- (1) Wird der Täuschungsversuch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer Täuschung erbracht wurden, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden deklarieren.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle zu mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfungen zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben.
- (2) Sofern Abs. 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Neben der Anfertigung und Mitnahme von Notizen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Rahmen der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen die Fertigung einer kostenfreien Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion (z. B. Fotografien) zu ermöglichen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen.

§ 36

Zweiter und Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Vor Beginn des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 29 ÄAppO.
- (2) Nach Abschluss des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 30-33 ÄAppO.
- (3) Eine detaillierte Zusammenstellung des verlangten Wissens und Könnens für die bundeseinheitlich durchgeführten Zweiten und Dritten Abschnitte der Ärztlichen Prüfung findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen, zwecks Information über den Modellstudiengang Medizin auf diese Studien- und Prüfungsordnung, die allen Studierenden über die Homepage der RWTH Aachen zugänglich ist, und auf die ÄAppO zurückzugreifen.
- (2) Die Beratung bei individuellen Studienproblemen und zu organisatorischen Fragen des Modellstudiengangs obliegt den Jahrgangs- bzw. Prüfungs Koordinatorinnen und -koordinatoren. Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher in der Kursordnung veröffentlicht.
- (3) Die/der für die Studienberatung des jeweiligen Jahrgangs zuständige Jahrgangskordinatorin/-koordinator kann Studierende zur Studienberatung einladen, wenn sie die Generalwiederholung nicht bestanden haben oder nicht angetreten sind und ihnen dadurch nicht mehr kompensierbare Verzögerungen im Studium entstehen.
- (4) Weitere Informations- und Beratungsstellen der RWTH sind:
 1. Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht der Studienbeiträge, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 2. Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
 3. Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 4. Studierendenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

§ 38 Evaluation

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren im Bereich Studium und Lehre an der RWTH vom 17.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 39

Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

- (1) Die Dauer für den Modellstudiengang Medizin wurde gemäß § 41 Abs.2 Nr.5 ÄAppO bis zum 30.09.2024 festgelegt. Eine Verlängerung des Modellversuchs auf Antrag wird bei erfolgreicher Evaluation angestrebt.
- (2) Der Modellstudiengang wird gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 ÄAppO abgebrochen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der RWTH nicht mehr gewährleistet ist und die Gewährleistung nicht mehr hergestellt werden kann oder wenn die Evaluationsergebnisse einen Ausbildungserfolg nicht erwarten lassen.

§ 40

Dissensregelung

In Fällen, die von dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, gilt die jeweils gültige ÄAppO.

§ 41

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2003/2004 an der RWTH zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 16.10.2023 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.11.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

Anlage 1: Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN (zu § 4)

Bescheinigung über die Freiwilligkeit der Teilnahme am AACHENER MODELL-STUDIENGANG MEDIZIN gemäß § 41 ÄAppO sowie Erklärung der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle der RWTH Aachen in Zusammenhang mit der Implementierung des o. g. Studiengangs

Hiermit bestätige ich,

.....
(Vorname, Name)

geboren am in

wohnhaft in.....

Matrikelnummer:

dass ich aus freiem Willen am Modellstudiengang Medizin der RWTH teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

1. Die Teilnahme am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere die Möglichkeit, den Studienort ohne Verlust der Anerkennung von Studienleistungen und damit ohne Verlust von Studienzeit zu wechseln, ist nach meiner Immatrikulation im AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN aufgrund seines vom Regelstudiengang abweichenden Aufbaus nicht gegeben.
2. Bei Beendigung des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN durch die RWTH besteht entweder die Möglichkeit, in einem wieder eingerichteten Regelstudiengang Medizin an der RWTH weiter zu studieren oder sich nach der Anerkennung von bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Studienleistungen an einer anderen Universität zu bewerben. Letzteres wird nicht ohne Verlust von Studienzeit möglich sein.
3. Einwilligungserklärung (§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)

Ich willige ein,

- dass die Informationen aus meinem Studienbuch/Portfolio (siehe § 23) durch die Jahrgangskoordinatorin bzw. den Jahrgangskoordinator und/oder deren bzw. dessen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Gleiches gilt für personenbezogene Daten aus meinem Studium und die Ergebnisse der Prüfungen, auch staatlichen sowie Daten aus meiner späteren, an das Studium anschließenden Weiterbildung.
- dass die gespeicherten Daten aus meinem Studium und die gespeicherten Ergebnisse meiner universitären Prüfungen im Rahmen der Studienberatung zu meiner persönlichen Unterstützung und Beratung durch meine Jahrgangskoordinatorin bzw. meinen Jahrgangskoordinator und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan verwendet werden. Beratungen erfolgen auf Anfrage oder auf Initiative der Jahrgangskoordinatorin bzw. des Jahrgangskoordinatoren.
- dass ich während oder nach dem Ende meiner Weiterbildung durch die zuständige Stelle hierzu befragt werden darf.

Hinweis zur Einwilligungserklärung

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte (Institutionen und natürliche Personen, die nicht am AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN beteiligt sind) übermittelt.

Auf Anfrage wird Ihnen eine Einsichtnahme in Ihre Daten gewährt.

Es werden keine unzumutbaren oder sachfremden Angaben für den o. a. Modellstudiengang erhoben oder gespeichert.

Bei endgültigem Nichtbestehen der Ärztlichen Basisprüfung ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in analoger Rechtsauslegung zu § 20 ÄAppO verpflichtet, dem Landesprüfungsamt dies mitzuteilen.

Nach Abschluss oder nach Abbruch des Studiums werden Ihre personenbezogenen Daten außer den für Sie relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich anonymisiert. Diese Anonymisierung bewirkt, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

Auswertungen und Publikationen für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke erfolgen nur auf der Basis anonymisierter Daten.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies nachteilige Folgen hat. Nach Widerruf werden Ihre personenbezogenen Daten bis auf die für Sie später noch relevanten und nachweispflichtigen Daten unverzüglich gelöscht.

Die zur Speicherung und Verarbeitung der Daten genutzten technischen Einrichtungen entsprechen den allgemeinen Datensicherheits- und Datenschutzstandards.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die mit Ihren Daten arbeiten an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden und entsprechend geschult sind.

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt auf den o. g. Zweck beschränkt.

Hauptnorm für die Definition von Rechten und Pflichten der Beteiligten in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW).

Für datenschutzrechtliche Rückfragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums oder direkt an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Telefon: +49 (0) 241 / 80 89051

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2: Studienplan

Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden
 V = Vorlesung; K = Kurs; B = Blockveranstaltung; Sb = Systemblock; Bp = klinisches Blockpraktikum; Qv = Querschnittsveranstaltung
 S = Scheinpflchtig; s = Teilscheinpflchtig; W = Wahlpflicht; D = dringend empfohlen, P = Prüfung

I. Studienabschnitt

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (siehe auch § 19 Abs. 8)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	B	S, P		--
Kurs der Chemie	K	S, P		--
Kurs der Physik	K	S, P		--
Kurs der Zellbiologie I	K	S, P		--
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S, P		--
			360 ²	
2. Fachsemester (Sommersemester)				
Kurs der Zellbiologie II	K	S, P		--
Kurs Propädeutik der Organsysteme	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen	K	S, P		--
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	K	S, P		--
			315	

² Diese Zahl berücksichtigt die Stundenzahlen und Relationen gemäß § 2 und § 27 ÄAppO.

II. Studienabschnitt

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
3. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Bewegungsapparat	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Herz / Kreislauf	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Allgemeine Pathologie	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie)	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Systematik der Humangenetik	Qv	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Kurs Wissenschaftliches Arbeiten, Teil I, How to read a paper	K	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung I	K	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			381	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
4. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Blut / Abwehr	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Atmung	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Nervensystem	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung II	K	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			332	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
5. Fachsemester (Wintersemester)				
Systemblock Psyche	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Gastrointestinaltrakt	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters: Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters: (Medizinische Mikrobiologie und Virologie)	Qv	s, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung III	K	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
			341	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
6. Fachsemester (Sommersemester)				
Systemblock Endokrines System	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Haut	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation	Sb	S, P		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Kurs der Grundlagen der Anamneseerhebung und der körperlichen Untersuchung IV	K	s		Zulassung zum II. Studienabschnitt des MSG
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 (ÄAppO)	K	W, P		mindestens 14 Credits davon die meisten Credits in einem Qualifikationsprofil
			323	

III. Studienabschnitt

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
7. Fachsemester (Wintersemester)				
Kurs Arbeits- und Sozialmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Umweltmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Palliativmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Schmerzmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Altersmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Block Wachstum	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Rechtsmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Wissenschaftliches Arbeiten, Teil II, How to write a paper	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Chirurgie	V	D, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			380	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
8. Fachsemester (Sommersemester) / 9. Semester (Wintersemester)				
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Augenheilkunde	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Innere Medizin	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Neurologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Pädiatrie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Radiologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Blockpraktikum Urologie	Bp	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinisch-pathologische Konferenz	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Allgemeinmedizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG

Vorlesung Chirurgie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Dermatologie und Venerologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Frauenheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Innere Medizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Kinderheilkunde	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Neurologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Radiologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Vorlesung Urologie	V	D		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
			987	

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht/ Prüfung	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen (siehe auch § 19 Abs. 8)
10. Fachsemester (Sommersemester)				
Block Onkologie	B	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Klinischer Kompetenzkurs	K	S, P		Zulassung zum III. Studienabschnitt des MSG
Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Dritten Studienabschnitts zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 ÄAppO)	K	W, P		30 Credits inkl. der im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Credits Davon die meisten Credits in einem anderen Qualifikationsprofil als das erste Wahlfach
			353	

Anlage 3: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt

Medizinische Fakultät der RWTH Aachen
AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN

Zeugnis**der Medizinischen Grundlagen****Anrede Vorname Name**

geboren am DD.MM.JJJJ in Geb.Ort

hat den Ersten Studienabschnitt nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin erfolgreich absolviert.

Anrede Nachname hat an folgenden Pflichtveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen:

Pflichtveranstaltung	Note
Einführungsblock (einschl. Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene und Berufsfederkennung)	
Kurs der Chemie	
Kurs der Physik	
Kurs der Zellbiologie I	
Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
Kurs der Zellbiologie II	
Kurs Propädeutik der Organsysteme	
Kurs der Grundlagen und Klinik Psychischer Störungen	
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie	

Anrede Nachname hat zudem im Ersten Studienabschnitt an zwei Progress Tests Medizin teilgenommen und die Vorleistung von 60 Tagen Krankenpflegedienst, gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin vom 05.11.2008 erbracht.

Aachen, den DD.MM.JJJJ

Univ.-Prof. Dr. NN
Prodekan für Studium und Lehre

Siegel

Anlage 4: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung

Das erforderliche Prüfungswissen zur Ärztlichen Basisprüfung betrifft

- die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin,
- das Grundlagenwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner Organsysteme,
- die Grundlagen der Krankheitsentstehung in diesen Organsystemen,
- die Grundlagen der Mikrobiologie, Virologie, Immunologie und Hygiene,
- diejenigen klinischen Beispiele, die geeignet sind, die systemtypischen pathogenetischen Prinzipien zu illustrieren und die von besonderer sozioökonomischer Bedeutung sind,
- die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und die Grundlagen spezieller Untersuchungsmethoden (einschließlich laborgestützter, bildgebender, elektrophysiologischer und anderer apparativer Diagnostik und grundlegender psychodiagnostischer Ansätze), die geeignet sind, die relevanten Krankheitsprozesse zu diagnostizieren,
- die therapeutischen Prinzipien, die geeignet sind, diese Krankheitsprozesse zu behandeln,
- die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung,
- die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin, der Medizinischen Informatik und Medizinischen Biometrie,
- die klinisch-epidemiologischen und sozialmedizinischen Grundlagen der Krankheitsentstehung und -verhütung.

Der Nachweis, dass die Prüflinge fächerübergreifendes Wissen und Verständnis von den zellbiologischen Grundlagen, vom Bau, der Funktion, den systemtypischen pathogenetischen Prinzipien, den charakteristischen Krankheitsbildern einschließlich der Möglichkeiten ihrer Diagnose und der Grundlagen ihrer Behandlung besitzen, muss vor allem zu den folgenden Systemen erbracht werden:

- Bewegungsapparat,
- Herz-Kreislauf-System,
- Atmungsorgane einschließlich Säure-Basen-Gleichgewicht,
- Blut und Abwehrorgane,
- Nervensystem,
- Psyche,
- Gastrointestinaltrakt,
- Harn- und Geschlechtsorgane,
- Endokrines System,
- Haut,
- Sinnesorgane und Kommunikation

Anlage 5: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung

AACHENER MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN

RHEINISCH-WESTFÄLISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN
MEDIZINISCHE FAKULTÄT**Ärztliche Basisprüfung****Zeugnis**über die erfolgreiche Teilnahme an der Ärztlichen Basisprüfung
des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN**Anrede Vorname Name**

geboren am DD.MM.JJJJ in Geb.Ort

hat die Ärztliche Basisprüfung am DD, DD und DD MM JJJJ

mit der Note „Note-ausgeschrieben“

abgelegt.

In der Ärztlichen Basisprüfung des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN werden entsprechend des § 41 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft. Außerdem werden aufgrund des interdisziplinären Ansatzes des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN bereits klinische Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft. Eine Auflistung der Prüfungsinhalte findet sich in Anlage 4 der Prüfungsordnung des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS MEDIZIN.

Aachen, den DD.MM.JJJJ

Univ.-Prof. Dr. NN
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 6: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind

Name des/der Studierenden, geboren am in,
 hat an folgenden Kursprüfungen im Zweiten Abschnitt des AACHENER MODELLSTUDIENGANGS
 MEDIZIN teilgenommen:

Leistungsnachweise	Benotung
Systemblock Bewegungsapparat	
Systemblock Herz / Kreislauf	
Systemblock Atmung	
Systemblock Blut / Abwehr	
Systemblock Nervensystem	
Systemblock Psyche	
Systemblock Gastrointestinaltrakt	
Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane	
Systemblock Endokrines System	
Systemblock Haut	
Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Allgemeine Pathologie	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Evidenzbasierte Medizin (einschließlich Medizinische Informatik, Epidemiologie und Medizinische Biometrie)	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters: Systematik der Humangenetik	
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Medizinische Mikrobiologie und Virologie, Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe)	
Erstes Wahlfach:	

Aachen, den

.....
 (Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Siegel

Anlage 7: Liste der Qualifikationsprofile / Wahlpflichtveranstaltungen

Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin, Schmerztherapie
Arzt, Patient & Gesellschaft (Medizin und Ethik)
Augenheilkunde
Biomedizinische Informatik
Biowerkstoffe
Flug-, Reise- und Sportmedizin
Herz und Niere
Infektiologie
Internistische Intensivmedizin
Klinische Neurowissenschaften
(Ko)-Morbiditäten: Von der Wissenschaft zur Klinik und zurück
Medizin und Technik
Molekulare Medizin: von den Grundlagen zur Therapie
Neue Medien, Kommunikation und Didaktik in der Medizin
Neurochirurgie
Orthopädie
Palliativmedizin
Plastische-, Ästhetische, Hand- und Verbrennungschirurgie
Prinzipien und Klinik der Entzündung
Prüfarzt
Public Health
Radiologie
Semester for medical research Aachen
Tumormedizin interdisziplinär
Unfallchirurgie
Wissenschaft Management Kompetenzen
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften (Cellular and Molecular Neurosciences)

Das Angebot an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen wird halbjährlich im Veranstaltungskatalog aktualisiert.

Anlage 8: Liste der klinischen Ausbildungsstätten

(zu § 15 Abs. 6)

Universitätsklinikum der RWTH Aachen
 Pauwelsstraße 30
 52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermato-Venerologie, Geriatrie, Gynäkologie, Herz-/Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Klinische Pathologie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische Chirurgie, Psychiatrie, Psychosomatik, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Im Folgenden sind die Akademischen Lehrkrankenhäuser der RWTH Aachen aufgelistet:

Lehrkrankenhaus	angebotene Fächer im PJ
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie, Urologie
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Urologie, Plastische Chirurgie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Plastische Chirurgie, Radiologie, Unfallchirurgie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Neurologie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Radiologie
Rhein-Maas Klinikum Würselen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Radiologie
Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz	Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie, Gynäkologie, Urologie, Neurologie
Städtisches Krankenhaus Heinsberg	Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie, Anästhesie
Helios Klinikum Krefeld	Anästhesie, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie, Radiologie, Urologie

St. Marien-Hospital, Düren	Anästhesie, Chirurgie, Gynäkologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde
St. Augustinushospital, Düren	Neurologie
Franziskushospital, Aachen	Geriatric

Die aktuelle Liste der vom Landesprüfungsamt anerkannten Akademischen Lehrpraxen der RWTH Aachen ist auf der Homepage der Medizinischen Fakultät (www.medizin.rwth-aachen.de/PJ) zu finden.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Lehrgebietes Allgemeinmedizin koordiniert die Zuweisung von Plätzen für das Wahlfach im PJ Allgemeinmedizin an die Akademischen Lehrpraxen in Absprache mit den jeweiligen Studierenden.

Anlage 9: Ausbildungsplan und Lernzielkatalog für das Praktische Jahr (zu § 15 Abs. 6)

Ausbildungskatalog der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen für das Praktische Jahr

1. Einleitung

Gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) soll das Praktische Jahr dazu dienen, das während der vorhergegangenen Studienzeit erworbene Wissen und die erlernten praktischen Fähigkeiten patientennah zu vertiefen und zu erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel des Praktischen Jahres, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Tertiale von jeweils 16 Wochen. Dabei sind je ein Tertial in Innerer Medizin, in Chirurgie und in einem klinisch-praktischen Wahlfach oder in Allgemeinmedizin abzuleisten. Es werden Fehlzeiten von bis zu 30 Ausbildungstagen angerechnet (gemäß § 3 Abs. 3 ÄAppO). Davon dürfen insgesamt max. 20 Ausbildungstage in einem Tertial liegen.

Als Wahlfächer zugelassen sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermato-Venerologie, Gefäßchirurgie, Geriatrie, Gynäkologie, Herz-/Thoraxchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Klinische Pathologie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie, Palliativmedizin, Plastische Chirurgie, Psychiatrie, Psychosomatik Radiologie, Strahlentherapie, Unfallchirurgie, Urologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen ist daran interessiert, dass der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung im Praktischen Jahr in dem Erlernen der Fertigkeiten liegt, die eine Ärztin bzw. ein Arzt in der Allgemeinmedizin benötigt. Es ist eine fachkompetente, der modernen akademischen Lehre folgende Ausbildung in arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen zu sichern. Das Studiendekanat und die Fachvertreter der Pflicht- und Wahlfächer der Medizinischen Fakultät Aachen werden das Curriculum der PJ-Studierenden mit den Verantwortlichen an den Akademischen Lehrkrankenhäusern entsprechend den Ausbildungszielen strukturieren.

1.1 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele im Praktischen Jahr beinhalten:

- die Einübung von praktischen Fertigkeiten,
- die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Anforderungen,
- die Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen, und
- das Vertiefen der Fähigkeit des problemorientierten Denkens.

1.2 Ausbildungsinhalte

Unter Berücksichtigung „des Ausbildungsplans (Logbuch), nach Maßgabe von § 3 Abs. 1a ÄAppO“ muss den PJ-Studierenden in den drei 16-wöchigen Ausbildungsabschnitten Gelegenheit zum Erlernen folgender Tätigkeiten gegeben werden:

1.2.1 Allgemeines

Alle PJ-Studierenden sollen Patientinnen und Patienten unter einer verantwortlichen Anleitung selbständig ganzheitlich betreuen können. Die Betreuung der Patientinnen und Patienten beinhaltet:

- die Anamneseerhebung,
- die Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten,
- Laboruntersuchungen,
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse,
- die Einbeziehung der psychosozialen Aspekte der Patientin bzw. des Patienten,
- das Arzt-Patienten-Gespräch,
- die Erarbeitung eines diagnostischen und therapeutischen Plans,
 - die Kontrolle des Therapieverlaufs und –erfolgs,
 - die Einleitung und Durchführung von präventiven Maßnahmen
 - die Dokumentation (Aktenführung, Krankenbericht) und
 - die Reflektion der Patientenbetreuung (Vorstellung des Falls, Nachgespräch mit der anleitenden Ärztin bzw. dem anleitenden Arzt)
- Erheben der Anamnese unter besonderer Berücksichtigung operativ behandelter Vorerkrankungen und der Co-Morbidität
- Unmittelbare Krankenuntersuchung unter direkter ärztlicher Anleitung
- Anlegen einer Krankengeschichte mit Befunddokumentation
- Diagnosestellung mit Differentialdiagnose und Erstellung eines diagnostischen Untersuchungsprogramms
- Erstellen eines Therapieplans, einschließlich Kontrolle von Verlauf und Erfolg der Therapie (pharmakotherapeutisch, physikalisch etc.) unter direkter ärztlicher Anleitung
- Teilnahme an Stationsvisiten, Konsiliarbesprechungen, Kurvenvisiten, ggf. Balint-Gruppen
- Patientenvorstellung bei Visiten und Stationskonferenzen
- Kontinuierliche Führung der Krankengeschichte der betreuten Patientinnen und Patienten mit Dokumentation des Krankenverlaufs
- Erstellen von Befundberichten, Epikrisen und Entwürfen zu Arztbriefen sowie einfachen gutachtlichen Bescheinigungen für die betreuten Patientinnen und Patienten
- Erlernen der Technik der Blutentnahme, der intravenösen Injektion, Infusion und Transfusion
- Auswertung und Beurteilung klinisch-chemischer sowie physikalischer Untersuchungsbefunde zur Diagnosestellung und Abschätzung der Operabilität
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu und Teilnahme an speziellen Untersuchungen (Endoskopie, Lungenfunktionsprüfung, Organpunktion, Arterienpunktion, etc.)
- Teilnahme am Nacht- und Wochenenddienst als Begleitung der diensthabenden Ärztin bzw. des diensthabenden Arztes.
- Teilnahme an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen.
- Teilnahme an Obduktionsdemonstrationen und klinisch-pathologischen Konferenzen.

1.2.2 Innere Medizin

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Terial ‚Innere Medizin‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Anfertigung und Beurteilung von Elektrokardiogrammen
- Ausführung einfacher klinisch-chemischer und hämatologischer Untersuchungen
- Indikationsstellung und Bewertung radiologischer Untersuchungen und Behandlungen
- Indikationsstellung zu schwierigen und aufwendigen diagnostischen Eingriffen
- Teilnahme an der Durchführung der Hirntoddiagnostik, auch in Hinblick auf eine Organspende

- Teilnahme an intensivmedizinischen Maßnahmen, insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (mit Übungen am Phantom), Defibrillation, Herzschrittmacheranwendung, Schockbehandlung, Komabehandlung, Behandlung der respiratorischen Insuffizienz, Vergiftungen. Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind etwa 40 Stunden innerhalb des 16-wöchigen Ausbildungsabschnitts vorzusehen.

1.2.3 Chirurgie

Die Tätigkeit im Praktischen Jahr im Terial ‚Chirurgie‘ soll neben den unter 1.2.1 genannten allgemeinen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten insbesondere einschließen:

- Erlernen der Grundzüge der Vorbehandlung und Vorbereitung von Patientinnen und Patienten auf chirurgische Eingriffe, insbesondere durch Teilnahme am präoperativen Aufklärungsgespräch
- Teilnahme an der Nachsorge; Lernen der Nachsorgerichtlinien
- Teilnahme an der chirurgisch-anästhesiologischen Intensivbehandlung insbesondere an Reanimationsmaßnahmen (Herzmassage, Notintubation und Beatmung, Defibrillation, intrakardiale Injektion und Kenntnis der gebräuchlichen Pharmaka). Erlernen der Grundzüge der Intensivtherapie wesentlicher chirurgischer Krankheitsbilder (schweres Kombinations-trauma, schwere Verbrennungen, Peritonitis). Für diese Ausbildungsmaßnahmen sind mindestens 40 Stunden im 16-wöchigen Ausbildungsabschnitt vorzusehen.
- Die praxisnahe Anleitung im chirurgischen Ausbildungsabschnitt beinhaltet folgende Themen:
 - a) chirurgische Wundbehandlung, einschließlich Anlegen von Verbänden,
 - b) Anlegen von Gipsverbänden,
 - c) Injektionen,
 - d) Körperhöhlenpunktionen und
 - e) Katheterisieren der Harnblase.
- Bei der engen Verflechtung von Chirurgie und Anästhesiologie wird die Einbindung der Anästhesie in die chirurgische Ausbildungszeit angeraten. Die Studierenden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, die Grundlagen der Anwendung einfacher, örtlicher und allgemeiner Anästhesieverfahren zu erlernen und an ihrer Durchführung teilzunehmen. Für die hierfür erforderliche theoretische Unterweisung in die Anästhesie ist etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

1.2.4 Allgemeinmedizin und Wahlfächer

Für die Wahlfächer gelten, soweit sie den operativen und nichtoperativen Stoffgebieten zuzuordnen sind, Abschnitt 1.2.1 bis 1.2.3 analog.

Speziell für das Wahlfach Allgemeinmedizin sind folgende Ausbildungsinhalte vorgesehen:

- Ärztliche Basisversorgung einschließlich Differenzierung gefährlicher Krankheitsverläufe, auch in ihren Vor- und Frühstadien, sowie der Notfallversorgung
- Abstimmung aller Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Prozess, auch durch sekundär- und tertiärversorgende Einrichtungen, sowie durch nichtärztliche Gesundheitsberufe und Gruppenselbsthilfe unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Patientinnen und Patienten, deren Familien und des Gesundheitssystems
- Behandlung, gesundheitliche Betreuung und Langzeitbeobachtung von Familien oder familienähnlichen Gruppen in mehreren Generationen im häuslichen Milieu in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht

- Diagnostische und therapeutische Möglichkeiten im Rahmen der Krankheitsentstehung und Bewältigung des chronischen Krankseins im Krankheitsprozess eines Menschen, einschließlich Maßnahmen der Prophylaxe, Rehabilitation und gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen.
- Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeit in Diagnostik und Therapie, die aus der Zusammenschau bio-psycho sozialer Faktoren und typischer Handlungsweisen in der Allgemeinpraxis, beispielsweise bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Organsysteme, resultiert

2. Durchführung und Organisation

Während der drei Ausbildungsabschnitte des PJ sollen die Studierenden unmittelbar an der Krankenversorgung, an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen teilnehmen. Die Tätigkeiten sollen während des gesamten Praktischen Jahrs im täglichen Durchschnitt zu zwei Drittel Krankenversorgung und zu einem Drittel Fallbesprechungen und Selbststudium ausmachen.

Gemäß § 3 Abs. 4 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Ein Rotationssystem sollte insoweit angestrebt werden, dass sowohl innerhalb des Tertials Innere Medizin als auch innerhalb des Tertials Chirurgie mindestens einmal die Fachklinik gewechselt werden kann, um einen möglichst breiten Einblick in die jeweiligen Fächer gewährleisten zu können.

Existiert in einem Lehrkrankenhaus eine poliklinische Abteilung, so sollten PJ-Studierende mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit erhalten, ambulante Patientinnen und Patienten in den Polikliniken zu betreuen.

Die tägliche Ausbildungszeit im Operationssaal darf im Interesse der chirurgischen Ausbildung auf den Krankenstationen eine Gesamtwochenstundenzahl von zehn Stunden nicht überschreiten. Dabei sollen die Wünsche des einzelnen Studierenden soweit möglich berücksichtigt werden. Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, regelmäßig an den Visiten der ausbildenden Station teilzunehmen.

Zur unmittelbaren Teilnahme an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf die Krankenstationen, Ambulanzen, im Kreissaal oder in die Operationssäle eingeteilt, wo sie jeweils einem/einer bestimmten Arzt/Ärztin zugeordnet werden, der/die den Studierenden anleitet und unterweist.

Auf den Stationen übernimmt diese Funktion in der Regel die Stationsärztin bzw. der Stationsarzt, sofern sie bzw. er die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Von der notwendigen fachlichen Qualifikation kann ausgegangen werden, wenn sie bzw. er das dritte Weiterbildungsjahr zur Fachärztin bzw. zum Facharzt absolviert hat. Die Zahl der Studierenden auf den Stationen sollte einen pro Station, bzw. pro 20 Krankenbetten nicht überschreiten.

In den Ambulanzen kann jeweils ein Studierender einer qualifizierten Ärztin bzw. einem qualifizierten Arzt zugewiesen werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe der bzw. des für das Fachgebiet zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiters oder eines Beauftragten. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird der Studierende der diensthabenden Ärztin bzw. dem diensthabenden Arzt zugeordnet. Jeder Studierende soll Krankheitsfälle der Station unter verantwortlicher Anleitung selbst betreuen.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstration und Besprechung spezieller Untersuchungsergebnisse (inkl. fachspezifische Röntgenbesprechung), sind jeweils nur die unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen PJ-Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei zu aktiver, problemlösungsorientierter Mitarbeit angeregt werden.

Die Organisation der PJ-Veranstaltungen erfolgt durch die Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder eine Beauftragte bzw. einem Beauftragten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen findet an den Einsatzorten der Studierenden unter Anleitung von qualifizierten Ärzten und Ärztinnen statt. Die Lehrveranstaltungen, die pro Woche etwa sechs bis acht Stunden in Anspruch nehmen sollen, sind gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes.

3. Ergänzende PJ-Veranstaltungen

PJ-Studierende müssen regelmäßig (wöchentlich) unter besonderer Berücksichtigung der o.a. Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte unterrichtet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der ergänzenden PJ-Veranstaltungen ist die Einübung von speziellen praktischen Fertigkeiten, wie Sonographie, Gips- und Verbandstechniken, Untersuchungstechniken, EKG-Beurteilung, Beurteilung von Röntgen- und CT-Bildern. Es wird außerdem problemorientierter Unterricht angeboten, d.h. selbständige Fallbearbeitung und Begleitung der Bearbeitung durch verantwortliche Lehrende.

Die ergänzenden PJ-Veranstaltungen sollten folgendermaßen organisiert und geplant werden:

- PJ-Studierende werden für die PJ-Veranstaltungen von der Stationsarbeit freigestellt.
- Die PJ-Veranstaltungen finden möglichst innerhalb der Dienstzeit statt.
- Die Inhalte sind den Bedürfnissen und dem Ausbildungsstand der PJ-Studierenden angepasst.
- Das Studiendekanat wird regelmäßig über Art, Form und Umfang der PJ-Veranstaltungen informiert.
- Die Lehrangebotserhebung für Dozentinnen und Dozenten wird ordnungsgemäß ausgefüllt und an das Studiendekanat geschickt.
- Die einzelnen PJ-Veranstaltungen und die gesamte PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert (ÄAppO §3 Abs.7. Die Lehrenden haben Interesse an der Evaluation, fördern und unterstützen diese. Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse geplant und umgesetzt.

4. Schlussbemerkung

Grundlage für eine optimale Qualität der medizinischen Ausbildung ist die Planung, Organisation und Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Neben den unterschiedlichen Ausbildungsangeboten innerhalb der PJ-Ausbildung tragen die Integration der Studierenden in das therapeutische Team, regelmäßiges Feedback und das Engagement der Lehrenden zum guten Gelingen des vierten Studienabschnittes bei. Die PJ-Ausbildung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die berufliche Qualifikation.

Anlage 10: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO und Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin

Bitte beachten: Die untenstehende Liste ist **keine Äquivalenzliste**, d.h. es erfolgt **keine Anerkennung ausschließlich der erbrachten Leistungsnachweise** auf die Prüfungen zu den u.g. Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin. Die Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin werden im Gegensatz zu den Leistungsnachweisen nach ÄAppO größtenteils interdisziplinär vermittelt, sodass mit den Leistungsnachweisen nur Teilbereiche der Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs abgedeckt sind.

Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Physik für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Physik (1. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Chemie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Chemie (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Biologie für Mediziner 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kursus der Mikroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung (4. Semester) Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Systemblock Haut (6. Semester) Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kursus der Makroskopischen Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester) Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester)

Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 8 ÄAppO sowie gemäß Anlage 1 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Physiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Biochemie/Molekularbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Anatomie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen (2. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Berufsfelderkundung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Medizinischen Terminologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie (1. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit klinischem Bezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Haut (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • erstes Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten Studienabschnitts

Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten die Studierenden des Aachener Modellstudiengangs Medizin die folgenden benoteten Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (linke Spalte) für das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Veranstaltungen des Modellstudiengangs (rechte Spalte):

Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Block Altersmedizin (7. Semester) Kurs Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester) Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Anästhesiologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) Blockpraktikum Intensivmedizin / Anästhesie / Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) Vorlesung Intensivmedizin / Anästhesie / Notfallmedizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Arbeits-, Sozial und Umweltmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Augenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester) Blockpraktikum Augenheilkunde (Wahlwoche, 8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Chirurgie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Vorlesung Chirurgie (7. Semester) Vorlesung Chirurgie (8. oder 9. Semester) Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Dermatologie, Venerologie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Haut (6. Semester) Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie (Wahlwoche, 8. oder 9. Semester) Vorlesung Dermatologie und Venerologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Frauenheilkunde, Geburtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Vorlesung Frauenheilkunde (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Sinnesorgane und Kommunikation (6. Semester) Systemblock Atmung (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (Wahlwoche, 8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Humangenetik 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> Hygiene, Mikrobiologie und Virologie 	<ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters

Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> • Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung (4. Semester) • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Vorlesung Innere Medizin (7. Semester) • Vorlesung Innere Medizin (8. oder 9. Semester) • Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Atmung (4. Semester) • Block Wachstum (7. Semester) • Vorlesung Kinderheilkunde (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Chemie, Laboratoriums- diagnostik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II (2. Semester) • Systemblock Atmung (4. Semester) • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Blockpraktikum Neurologie (8. oder 9. Semester) • Vorlesung Neurologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Orthopädie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (7. Semester) • Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pathologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) • Systemblock Herz / Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung (4. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Pharmakologie, Toxikologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) • Systemblock Atmung (4. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Gastrointestinaltrakt (5. Semester) • Systemblock Endokrines System (6. Semester)

Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrie und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Block Altersmedizin (7. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) • Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester) • Vorlesung psychiatrisch-psychosomatische Fächer (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Rechtsmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Urologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Harn- und Geschlechtsorgane (5. Semester) • Blockpraktikum Urologie (Wahlwoche, 8. oder 9. Semester) • Vorlesung Urologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Zweites Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen zu den Qualifikationsprofilen des Zweiten und Dritten Studienabschnitts

Die mit * gekennzeichneten Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO werden nicht einzeln ausgegeben, sondern wegen breiter inhaltlicher Überlappung ihrer Entsprechungen im Modellstudiengang zu fächerübergreifenden benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO zusammengefasst.

Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane 	<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde • Dermatologie, Venerologie
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche 	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Fächer 	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie • Orthopädie • Urologie

Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizi
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie (2. Semester) Querschnittsveranstaltung I des 3. Semesters Querschnittsveranstaltung II des 3. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (10. Semester) Block Onkologie (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Öffentliches Gesundheitswesen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Infektiologie, Immunologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Blut / Abwehr (4. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinisch-pathologische Konferenz 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Klinisch-pathologische Konferenz (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Umweltmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Medizin des Alterns und des alten Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> Block Altersmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie 	<ul style="list-style-type: none"> Block Schmerzmedizin (7. Semester) Block Altersmedizin (7. Semester) Kurs Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Notfallmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) Blockpraktikum Intensivmedizin / Anästhesie / Notfallmedizin (8. oder 9. Semester) Vorlesung Intensivmedizin / Anästhesie / Notfallmedizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Prävention, Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Prävention und Gesundheitsförderung (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Blockpraktikum Radiologie (8. oder 9. Semester) Block Onkologie (10. Semester) Klinischer Kompetenzkurs (10. Semester) Vorlesung Radiologie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Palliativmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Block Palliativmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Schmerzmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Block Schmerztherapie (7. Semester) Kurs Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie (8. oder 9. Semester)

Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO	Veranstaltungen des Aachener Modellstudiengangs Medizin
<ul style="list-style-type: none">• Innere Medizin	<ul style="list-style-type: none">• Blockpraktikum Innere Medizin (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none">• Chirurgie	<ul style="list-style-type: none">• Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none">• Kinderheilkunde	<ul style="list-style-type: none">• Blockpraktikum Pädiatrie (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none">• Frauenheilkunde	<ul style="list-style-type: none">• Blockpraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe (8. oder 9. Semester)
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeinmedizin	<ul style="list-style-type: none">• Blockpraktikum Allgemeinmedizin (8. oder 9. Semester)

Anlage 12: Äquivalenzen beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang unter Geltung der ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)

Da im Regelstudiengang die Mehrzahl der scheinpflichtigen Veranstaltungen fachbezogen sind, die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs dagegen überwiegend interdisziplinär sind, gibt es im Falle eines Wechsels zwischen beiden Studiengängen kaum direkt vergleichbare Pflichtenhefte. Im Gegensatz dazu können ganze Studienabschnitte gemäß folgender Liste aber durchaus wegen inhaltlicher Vergleichbarkeit als äquivalent anerkannt werden. Weitere Einzel-Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls nach Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Modellstudiengangs Medizin als äquivalent anerkannt werden.

A: Übergang vom Regelstudiengang in den Modellstudiengang

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Physiologie - Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie - Seminar Anatomie - Seminar Physiologie - Seminar Biochemie / Molekularbiologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie - Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO 	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO	1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO und zusätzlich die Leistungsnachweise in: <ul style="list-style-type: none"> - Humangenetik - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Augenheilkunde - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	1. bis 6. Fachsemester und Ärztliche Basisprüfung

Leistungen im Regelstudiengang	Äquivalente Leistungen im Modellstudiengang
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO sowie eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO	1. bis 10. Fachsemester und Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO und zusätzlich alle Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO sowie eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO und bestandener Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 27 ÄAppO	Zulassung zum Praktischen Jahr

B: Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalent anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang
1. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Chemie für Mediziner - Praktikum der Biologie für Mediziner - Praktikum der Berufsfelderkundung - Praktikum der medizinischen Terminologie - Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO
1. und 2. Fachsemester mit Zulassung zum II. Studienabschnitt	siehe 1. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie - Seminar Biochemie / Molekularbiologie - Seminar Anatomie - Seminar Physiologie - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
1. bis 3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - siehe 1. und 2. Fachsemester - und zusätzlich: - Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik - Humangenetik
1. bis 4. Fachsemester	siehe 1. bis 3. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Querschnittsbereich Infektiologie und Immunologie
1. bis 5. Fachsemester	siehe 1. bis 4. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie - Seminare mit klinischem Bezug - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
1. bis 6. Fachsemester	siehe 1. bis 5. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum der Physik für Mediziner - Kursus der mikroskopischen Anatomie - Kursus der makroskopischen Anatomie - Praktikum der Physiologie - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) - Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie - Augenheilkunde - erstes Wahlfach

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalent anerkenbare Leistungen im Regelstudiengang
Ärztliche Basisprüfung	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO <ul style="list-style-type: none"> • und jeweils zusätzlich: alle bei Anerkennung des 1. bis 6. Fachsemesters des Modellstudiengangs anerkenbaren Pflichtveranstaltungen aus dem 5. bis 10. Fachsemester gemäß ÄAppO
7. Fachsemester	siehe Ärztliche Basisprüfung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin - Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen - Rechtsmedizin - Querschnittsbereich Palliativmedizin - Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin
8. oder 9. Semester (je nach Rotationsplan)	siehe 7. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinmedizin - Anästhesiologie - Dermatologie, Venerologie - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Kinderheilkunde - Neurologie - Orthopädie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie - Urologie - Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz - Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie - Querschnittsbereich Notfallmedizin - Querschnittsbereich Schmerzmedizin Alle Pflichtblockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO

Erfolgreich absolvierte Leistungen im Modellstudiengang	Als äquivalent anerkennbare Leistungen im Regelstudiengang
10. Fachsemester	siehe 8. oder 9. Fachsemester und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Chirurgie - Innere Medizin - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz - Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin - Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen - Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung - Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren - zweites Wahlfach
Zugang zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	Alle Pflicht- und Wahlpflichtscheine gemäß Anlage 1 ÄAppO sowie § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO und eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO
Zugang zum Praktischen Jahr	Bestandener Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 27 ÄAppO

Anhang Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165
www.ukaachen.de
E-Mail: dekanat@ukaachen.de

Studiendekanat / Modellstudiengang

der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen
Center for Teaching and Training CT²
Forckenbeckstraße 71, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89 191
E-Mail: modellstudiengang@ukaachen.de

Fachstudienberatung

Jahrgangskoordinatorin bzw. -koordinator oder Prüfungskoordinatorin bzw. -koordinator
Name und Adresse können beim Studiendekanat (s.o.) erfragt werden.
www.medizin.rwth-aachen.de/modellstudiengang

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
www.medizin.rwth-aachen.de
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen
E-Mail: pj@ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94050

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:30 Uhr,

Mo 15:00 – 16:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulSTART)

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

Tel.: (0180) 398711101

www.hochschulstart.de

Dezernat für internationale Beziehungen (International Office)

Super C, Templergraben 57,

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, -24103

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:30 – 12:30 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: international@zhv.rwth-aachen.de

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528

55015 Mainz

Tel.: (06131) 28130

www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Super C Templergraben 57

52062 Aachen

Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mi 13:00 – 16:00 Uhr

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Datenschutzbeauftragter des Universitätsklinikums Aachen

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel. (0241) / 80 89051

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ukaachen.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Postanschrift:

Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Postfach 30 08 65,

Tel.: (0211) 475-4162

Fax: (0211) 475-5899

www.lpa-duesseldorf.nrw.de

Sprechzeiten: Mo-Do 8.30 – 11.30 Uhr, Fr 08:30-11:30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen
Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-93792
Sprechzeiten:
Sekretariat: Mo - Fr 10:00 – 14:00 Uhr
Referate: Mo - Fr 11:00 – 14:00 Uhr
www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-88166
www.fsmed.rwth-aachen.de
E-mail: www@fsmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Schinkelstraße 2a, Raum 307 (Büro)
Tel.: (0241) 80-93576
Postanschrift:
Templergraben 55
52056 Aachen
www.gsb.rwth-aachen.de
E-mail: gsb@rwth-aachen.de

Beratung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

VORSCHUB – Vertretung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der RWTH Aachen
Tel.: (0241) 80-93762
E-Mail: vorschub@asta.rwth-aachen.de

**Studierendenwerk Aachen
Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-93110
Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10:00 – 13:00 Uhr, Mi 13:30 – 16:00 Uhr
www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-93260
Sprechzeiten: Mo – Fr 9:30 – 12:45 Uhr, Di 14:00 – 15:30 Uhr
www.studentenwerk-aachen.de
E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de